



Amtsblatt

Nr. 10
Augsburg, den 11. Juni 2024

68. Jahrgang
Seite 89

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Auflösung des Zweckverbandes Sparkasse Günzburg-Krumbach
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Mai 2024 89

Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Mai 2024 90

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 17. Mai 2024
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/183, RvS-SG21-2206.2-1/184 98

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg (9)
Sitzung des Planungsausschusses 99

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 Vom 15. April 2024 99

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Auflösung des Zweckverbandes Sparkasse Günzburg-Krumbach

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Mai 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Günzburg-Krumbach hat in ihrer Sitzung am 9. Februar 2024 die Auflösung des Zweckverbandes zum Ablauf des 30. Juni 2024 beschlossen. Der Auflösung des Zweckverbandes zugestimmt haben der Landkreis Günzburg mit Kreistagsbeschluss vom 26. Februar 2024, die Städte Günzburg und Krumbach (Schwaben) mit jeweiligen Stadtratsbeschlüssen vom 26. Februar 2024, die Stadt Leipheim mit Stadtratsbeschluss vom 21. Februar 2024, die Stadt Thannhausen mit Stadtratsbeschluss vom 20. Februar 2024 und der Markt Ziemetshausen mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 4. März 2024.

Die Regierung von Schwaben hat die Auflösung des Zweckverbandes mit Schreiben vom 24. April 2024 aufsichtlich nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt.

Die Auflösung des Zweckverbandes Sparkasse Günzburg-Krumbach und die diesbezügliche Genehmigung der Regierung von Schwaben werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekanntgemacht.

Augsburg, den 21. Mai 2024
Regierung von Schwaben

Kreutmayr
Leitende Regierungsdirektorin

RABl. Schw. 2024 S. 89

Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Mai 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schwaben-Bodensee hat in ihrer Sitzung am 9. Februar 2024 eine Änderung und Neufassung der Verbandssatzung vom 10. September 2021 (RABl. Schw. S. 162) beschlossen.

Den damit verbundenen Beitritt zu diesem Zweckverband beschlossen der Landkreis Günzburg mit Kreistagsbeschluss vom 26. Februar 2024, die Städte Günzburg und Krumbach (Schwaben) mit jeweiligen Stadtratsbeschlüssen vom 26. Februar 2024, die Stadt Leipheim mit Stadtratsbeschluss vom 21. Februar 2024, die Stadt Thannhausen mit Stadtratsbeschluss vom 20. Februar 2024 und der Markt Ziemetshausen mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 4. März 2024.

Die Regierung von Schwaben hat die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 24. April 2024 aufsichtlich nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt.

Die Änderung und Neufassung der Satzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekanntgemacht.

Augsburg, den 21. Mai 2024
Regierung von Schwaben

Kreutmayr
Leitende Regierungsdirektorin

Satzung des „Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee“

Vom 3. Mai 2024

Der Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Günzburg-Krumbach mit der Sparkasse Schwaben-Bodensee auf Grund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 24. April 2024 Nr. 12-1462-3/6 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

- der Landkreis Augsburg,
- der Landkreis Unterallgäu,
- die Stadt Memmingen,
- die Stadt Lindau (Bodensee),
- der Landkreis Günzburg,
- der Landkreis Lindau (Bodensee),
- die Stadt Günzburg,
- die Stadt Schwabmünchen,
- die Stadt Krumbach (Schwaben),
- die Stadt Leipheim,
- die Stadt Mindelheim,
- die Stadt Thannhausen und
- der Markt Ziemetshausen.

(2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Sparkasse Günzburg-Krumbach mit der Sparkasse Schwaben-Bodensee umgebildeten Sparkasse Schwaben-Bodensee. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverband Sparkasse Günzburg-Krumbach in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Sparkasse Günzburg-Krumbach.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2
Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee“.

(2) Er hat seinen Sitz in den Städten Memmingen, Augsburg, Lindau (Bodensee), Günzburg, Krumbach (Schwaben), Mindelheim und Schwabmünchen; seine Geschäftsstelle ist in der Stadt Memmingen.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II.
Verfassung und Verwaltung

§ 3
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Versammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Vorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 41 Verbandsräten. ²Es entsenden

- der Landkreis Augsburg	11 Verbandsräte
- der Landkreis Unterallgäu	6 Verbandsräte
- die Stadt Memmingen	5 Verbandsräte
- die Stadt Lindau (Bodensee)	3 Verbandsräte
- der Landkreis Günzburg	3 Verbandsräte
- die Stadt Günzburg	3 Verbandsräte
- der Landkreis Lindau (Bodensee)	2 Verbandsräte
- die Stadt Schwabmünchen	2 Verbandsräte
- die Stadt Krumbach (Schwaben)	2 Verbandsräte
- die Stadt Leipheim	1 Verbandsrat
- die Stadt Mindelheim	1 Verbandsrat
- die Stadt Thannhausen	1 Verbandsrat
- der Markt Ziemetshausen	1 Verbandsrat.

- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Die Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 150 Euro. ²Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 150 Euro.
- (3) ¹Mit dem Sitzungsgeld sind Verdienstaufschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen abgegolten. ²Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Abs. 2 bis 4 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung,
Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) ¹Verbandsräte, die nach Abs. 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Abs. 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung; Änderungen der Rechtsform, des Namens und des Sitzes der Sparkasse bedürfen ihrerseits der Zustimmung der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder, deren lokale Sparkasseninteressen betroffen werden,
 - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis Augsburg bestellten Verbandsräten und deren Stellvertretern, ein Verwaltungsratsmitglied und dessen Ersatzperson aus den vom Landkreis Unterallgäu bestellten Verbandsräten und deren Stellvertretern und ein Verwaltungsratsmitglied und dessen Ersatzperson alternierend jeweils in einer Amtszeit aus den vom Landkreis Günzburg und in der folgenden Amtszeit aus den von der Stadt Günzburg bestellten Verbandsräten und deren Stellvertreter zu wählen. Von den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten entfällt ein Mitglied auf das Gebiet der IHK-Regionalversammlung Augsburg-Land, ein Mitglied auf das Gebiet der IHK-Regionalversammlung Günzburg, ein Mitglied auf das Gebiet der IHK-Regionalversammlung Memmingen-Unterallgäu und ein Mitglied auf das Gebiet der IHK-Regionalversammlung Lindau-Bodensee.
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertretende Verbandsvorsitzende und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

- (1) ¹Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel der Landrat des Landkreises Günzburg für sechs Monate, der Landrat des Landkreises Unterallgäu für 12 Monate, der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen für 12 Monate, der Landrat des Landkreises Lindau (Bodensee) für sechs Monate, der Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee) für sechs Monate, der Landrat des Landkreises Augsburg für 24 Monate und der Oberbürgermeister der Stadt Günzburg für sechs Monate; der Turnus beginnt am 1. Mai 2026 mit dem Landrat des Landkreises Günzburg. ²Bis dahin ist Verbandsvorsitzender vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Oktober 2025 der Landrat des Landkreises Augsburg und vom 1. November 2025 bis zum 30. April 2026 der Oberbürgermeister der Stadt Günzburg. ³Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind die jeweils nicht amtierenden Verbandsvorsitzenden in der Reihenfolge des Satzes 1 sowie der Erste Bürgermeister der Stadt Krumbach (Schwaben) und der Erste Bürgermeister der Stadt Schwabmünchen in dieser Reihenfolge. ⁴Weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind der Erste Bürgermeister der Stadt Mindelheim und der Erste Bürgermeister der Stadt Leipheim in dieser Reihenfolge. ⁵Die stellvertre-

tenden Verbandsvorsitzenden und die weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) ¹Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

-der Landkreis Augsburg	30,13 %
-der Landkreis Unterallgäu	16,51 %
-die Stadt Memmingen	14,86 %
-die Stadt Lindau (Bodensee)	7,92 %
-der Landkreis Günzburg	6,34 %
-der Landkreis Lindau (Bodensee)	6,22 %
-die Stadt Günzburg	6,12 %
-die Stadt Schwabmünchen	4,31 %
-die Stadt Krumbach (Schwaben)	2,76 %
-die Stadt Leipheim	1,80 %
-die Stadt Mindelheim	1,65 %

-die Stadt Thannhausen	0,83 %
-der Markt Ziemetshausen	0,55 %

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen

§ 12 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Abs. 1 Buchstabe c getroffen wird.
- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Abs. 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden, Amtszeit aus insgesamt 57 Verbandsräten. ²Es entsenden

- der Landkreis Augsburg	13 Verbandsräte
- der Landkreis Unterallgäu	8 Verbandsräte
- die Stadt Memmingen	7 Verbandsräte
- die Stadt Lindau (Bodensee)	4 Verbandsräte
- der Landkreis Günzburg	5 Verbandsräte
- der Landkreis Lindau (Bodensee)	4 Verbandsräte
- die Stadt Günzburg	5 Verbandsräte
- die Stadt Schwabmünchen	3 Verbandsräte
- die Stadt Krumbach (Schwaben)	3 Verbandsräte
- die Stadt Leipheim	2 Verbandsräte
- die Stadt Mindelheim	1 Verbandsrat
- die Stadt Thannhausen	1 Verbandsrat
- der Markt Ziemetshausen	1 Verbandsrat.

- (2) ¹Abweichend von § 8 Abs. 2 Buchstabe b) sind für die im Jahr 2026 beginnende und im Jahr 2032 endende Amtszeit des Verwaltungsrats bei der Wahl der 14 von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute sechs Verwaltungsratsmitglieder und deren

Ersatzleute aus den Verbandsräten und deren Stellvertretern mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim zu wählen, davon entfallen zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute auf die Stadt Memmingen, zwei auf den Landkreis Unterallgäu und zwei auf die Stadt Lindau (Bodensee) und den Landkreis Lindau (Bodensee). ²Vier Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute sind aus den Verbandsräten und deren Stellvertretern mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Augsburg zu wählen. ³Weitere vier Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute sind aus den Verbandsräten und deren Stellvertretern mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Günzburg-Krumbach zu wählen, wobei unter Berücksichtigung der stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden alle Trägermitgliedsgebiete im Verwaltungsrat vertreten sein müssen. ⁴Von den sieben von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten entfallen drei Mitglieder auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, davon entfällt jeweils ein Verwaltungsratsmitglied und dessen Ersatzperson auf die Stadt Memmingen, auf den Landkreis Unterallgäu sowie auf die Stadt Lindau (Bodensee) und den Landkreis Lindau (Bodensee). ⁵Zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute entfallen auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Augsburg. ⁶Weitere zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute entfallen auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Günzburg-Krumbach, wobei ein Verwaltungsratsmitglied und seine Ersatzperson auf das Geschäftsgebiet der Altparkasse Kreis- und Stadtparkasse Günzburg und ein Verwaltungsratsmitglied und seine Ersatzperson auf das Geschäftsgebiet der Altparkasse Kreis- und Stadtparkasse Krumbach entfallen sollen.

- (3) Ergänzend zu § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ist der gewählte Stellvertreter des Landrats des Landkreises Augsburg bis zu der im Jahr 2032 endenden Amtszeit weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender und weiterer stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats, sofern er der Verbandsversammlung angehört.
- (4) ¹Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 10. September 2021 (RABl. Schw. S. 162), außer Kraft.

Augsburg, den 3. Mai 2024

Martin Sailer
Landrat
Vorsitzender des Zweckverbands

RABl. Schw. 2024 S. 90

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 17. Mai 2024
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/183, RvS-SG21-2206.2-1/184**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Kaufbeuren 2 wird mit Wirkung zum 01.06.2024 Herr Julian Schüll, Dammweg 3a, 87616 Marktoberdorf bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Burtenbach wird mit Wirkung zum 01.06.2024 Herr Thomas Heller, Pfarrer-Schwarz-Straße 12, 86483 Balzhausen bestellt.

Augsburg, den 17. Mai 2024
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2024 S. 98

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg (9)

Sitzung des Planungsausschusses

Am Mittwoch, den 26.06.2024 (9:00 Uhr), findet die öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des RPV Augsburg im Landratsamt Augsburg, großer Sitzungssaal (Zi.-Nr. B 1.84), Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, statt.

Tagesordnung

1. Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“
 - 1.1. Bericht zum aktuellen Arbeitsstand
 - 1.2. Änderungsverfahren zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz sowie gegebenenfalls ergänzender textlicher Festlegungen zum Hochwasserschutz – Beschluss
2. Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 "Nutzung der Windenergie" des Regionalplans Augsburg; Sachstandsmitteilung und Herausnahme des Ausschlussgebiets für Windenergienutzung
Referent: Herr Carle, Regionsbeauftragter
 - 2.1. Bericht zum aktuellen Arbeitsstand
 - 2.2. Ausschlussgebiet „Nördlinger Ries“ – Beschluss
3. Verschiedenes
4. Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 27. Mai 2024
Regionaler Planungsverband Augsburg

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2024 S. 99

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024

Vom 15. April 2024

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird im

Erfolgsplan

in den Erträgen auf € 3.153.600,--

in den Aufwendungen auf € 3.818.950,--

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf € 835.500,--

in den Ausgaben auf € 835.500,--

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 350.000,-- festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Kempton (Allgäu), den 15. April 2024
Zweckverband Fernwasserversorgung
Oberes Allgäu

1. Bgm. Werner Endres
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands Fernwasserversorgung Oberes Allgäu, Oberortwang Nr. 5, Burgberg im Allgäu, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 99